

S a t z u n g

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kakenstorf Ortswehr Kakenstorf e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kakenstorf Ortswehr Kakenstorf e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kakenstorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kakenstorf Ortswehr Kakenstorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Förderung umfasst den Feuerschutz in Kakenstorf und Umgebung insbesondere durch
 - die Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen
 - Förderung der Übungen und Leistungen der Jugendfeuerwehr

Steuerbegünstigte Zwecke

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes durch die Gemeinde Kakenstorf verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Widerspruch zum Zwecke des Vereins stehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Anschaffungen
 - a) Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und der Feuerwehrkameraden/Innen usw.) werden der Feuerwehr Kakenstorf zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.
 - b) Über Anschaffungen des Vereins kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihre Person oder ihren materiellen Einsatz in besonderem Maße geeignet sind die Vereinszwecke und -ziele zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten gem. § 7 (6)

§ 4 Einnahmen

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, Schenkungen, Zuschüsse, aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind :
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Vertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem 2. Vertreter des Vorsitzenden,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer
 - f) und zwei Beisitzern aus den Reihen der aktiven Feuerwehr.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) der Vorsitzende dies verlangt,
 - b) der Kassenwart dies verlangt,
 - c) mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist von Schriftführer und Vorsitzendem zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Kakenstorf aufgelöst wird.
- (2) Über die Auflösung ist jedes Mitglied 21 Tage vor dem Termin der dazu erforderlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Kakenstorf mit der Weisung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Unmittelbar vor ihrem Beschluss zur Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens beraten und der Gemeinde hierzu eine Empfehlung geben.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.